



Stadt Delmenhorst

Stand 01.03.2004

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Delmenhorst

§ 1 Name und Gliederung

- 1) Die Jugendfeuerwehr Stadt Delmenhorst ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Delmenhorst und hat ihren Räumlichen Standort an der Rudolf-Königer-Str. 35 b. Sie besteht aus Jugendlichen aus allen drei Ausrückebereichen der Ortsfeuerwehren Stadt, Süd und Hasbergen.
- 2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Delmenhorst nach dieser Ordnung, selbst.
- 3) Als unmittelbares Glied der Feuerwehr Delmenhorst, untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Fachdienstleiters 33, der sich dazu der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- 4) Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart haben je einen Sitz im Stadtkommando.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 1) Die Jugendfeuerwehr Stadt Delmenhorst ist die Gemeinschaft der Jugend, innerhalb der Feuerwehr Delmenhorst, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
- 2) Die Jugendfeuerwehr will
 - a) die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
 - b) des Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern
 - c) dem Europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- 3) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Feuerwehr mit Methoden, die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende Schwerpunkte:
 - a) Brandbekämpfung/Technische Hilfeleistung
 - b) Erste Hilfe
 - c) BrandschutzerziehungDie entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.
- 4) Weitere Aufgaben sind:
 - a) aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft, der Jugendorganisation der Stadt Delmenhorst und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr
 - b) Erstellung der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr

- 5) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (zuletzt RdErl. Des MK vom 01.02.1989, Nds. MBl. S. 188) dem Nds. Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Dt. Jugendfeuerwehr im Dt. Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Nds. e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) In die Jugendfeuerwehr können Jungen und Mädchen zwischen zehn und achtzehn Jahren als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss.
- 3) Die Entscheidung des Jugendausschusses wird dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- 4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
 - a) bei der Übernahme in die aktive Abteilung
 - b) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr
 - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - d) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
 - e) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - f) bei einem Wechsel des Wohnortes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen

- 1) Jede/jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) den Jugendausschuss zu wählen
- 2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- 3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a) sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen versichert.
 - b) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen wie im aktiven Feuerwehrdienst gedeckt.
- 4) Jede/jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,
 - a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) sich den anderen Angehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - d) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen.
- 5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis von der Jugendfeuerwehr, Ausgesprochen durch Stadtjugendfeuerwehrwart oder seine Stellvertreter..
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- 6) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann bis spätestens vierzehn Tagen nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Leiter des Fachbereiches 33 eingelegt werden, der nach einer Beratung mit der/dem Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart sowie einem Gespräch mit den Eltern in den Fällen a) und b) entscheidet.
- 7) Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird vom Stadtkommando nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses ausgesprochen.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin /-wart
- d) die Fachbereichsleiter/Betreuer

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Fachdienstleiter 33 innerhalb einer vierzehntägigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart oder deren Vertreter geleitet.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Angehörigen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin/wart und die Fachbereichsleiter/Betreuer haben kein Stimmrecht.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Jugendausschusses
 - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - c) Genehmigung des Jahresberichts
 - d) Vorschläge zur Dienstplangestaltung
 - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 6) Zweimal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- oder Informationsabend stattfinden.

§ 7 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus der/dem Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart als Vorsitzende/Vorsitzenden.
Kraft ihres Amtes sind ferner folgende Personen Mitglied des Jugendausschusses
 - a) Der Fachdienstleiter 33
 - b) Der Stadtbrandmeister
 - c) Die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren der Stadt Delmenhorst
 - d) Die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarte
 - e) Alle Fachbereichsleiter-/Betreuer
 - f) Die Jugendsprecher
- 2) Die zu wählenden Angehörigen des Jugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Der Jugendausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens dreimal im Jahr einberufen.
- 4) Über die Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 5) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Jugend bezogene Organisationen und Einrichtungen in der Stadt, im Einvernehmen mit dem Leiter des Fachbereiches 33
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) Einbringung von Vorschlägen zur Dienstplangestaltung und deren Durchführung
- f) Erarbeiten von Beschaffungsvorschlägen.

§ 8 Die Stadtjugendfeuerwehrwartin /Stadtjugendfeuerwehrwart

- 1) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/-vertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der Organe.
- 2) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Feuerwehr Delmenhorst sein und werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Stadt Delmenhorst durch den Fachdienstleiter 33, für vier Jahre bestellt.
- 3) Es können bis zu zwei Stellv. Stadtjugendwarte eingesetzt werden.
- 4) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreterin/-Vertreter müssen einen Jugendleiterlehrgang sowie einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg besucht haben.

§ 9 Die Fachbereichsleiter/Betreuer

- 1) Die Fachbereichsleiter/Betreuer müssen Mitglieder der Feuerwehr Delmenhorst sein und werden in Absprache mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister von der/dem Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart bestellt.
- 2) Die Fachbereichsleiter/Betreuer betreuen die Jugendlichen aus den einzelnen Löschbereichen der Stadt Delmenhorst. Die Betreuung erfolgt nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 3) Sie sollten einen Truppführerlehrgang absolviert haben und die Lehrgänge für Jugendleiter zum nächstmöglichen Zeitpunkt besuchen.

§ 10 Schriftgut

- 1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der Stadtjugendfeuerwehrwartin/oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes in Absprache mit dem Fachdienstleiter 33.
- 2) Die Führung der Dienstbücher ist Aufgabe des Fachbereichsleiter/Betreuer
- 3) Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 11 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr Stadt Delmenhorst muss mindestens Gruppenstärke betragen und darf 10 Gruppen nicht übersteigen.
- 2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung nach den landesrechtlichen Dienstkleidungsvorschriften für Mitglieder der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr kostenlos ausgerüstet.
- 3) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr Delmenhorst zurückzugeben oder Ersatz zu leisten.

§ 12 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehren im Lande Niedersachsen unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 2) Bei größeren oder überörtlichen Einsätzen, bei denen Fahrzeuge oder Material der Jugendfeuerwehr Stadt Delmenhorst zum Einsatz kommt, sind der verantwortliche Stadtjugendwart oder Betreuer direkt dem Einsatzleiter unterstellt.
- 3) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern, Besichtigungen, Basteln und Werken, Vorträgen, Verkehrserziehung usw. geleistet.
- 4) Für die Ausbildung und Jugendarbeit ist vom Stadtjugendfeuerwehrwartin/oder Stadtjugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem Jugendausschuss im halbjährlichen Rhythmus ein Dienstplan zu erarbeiten.
- 5) Der Dienstplan ist frühzeitig dem Fachdienstleiter 33 zur Genehmigung und Unterschrift vorzulegen.
- 6) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Delmenhorst haben die Fachbereichsleiter/Betreuer für ihre Arbeit in der Jugendfeuerwehr ohne Nachteile freizustellen und zu unterstützen.
- 7) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Delmenhorst haben die Jugendfeuerwehr je nach Bedarf nach Absprache Fahrzeug und Gerät zur Verfügung zu stellen, ohne die Einsatzbereitschaft zu gefährden.

§ 13 Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst

- 1) Angehörige, die den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Delmenhorst entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 2) In den aktiven Feuerwehrdienst kann nur übernommen werden, wer:
Eine Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorweisen kann.
Der /Die Jugendliche tritt in die Ortsfeuerwehr über, in deren Ausrückebereich er/sie seinen/ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.“

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung tritt am.....in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Jugendordnung vom.....

Delmenhorst, den

Stadtbrandmeister Stadtjugendfeuerwehrwart Jugendsprecher